

Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung

zwischen den folgenden Gemeinden

Einwohnergemeinde Rünenberg

Einwohnergemeinde Kilchberg

Einwohnergemeinde Zeglingen

Einwohnergemeinde Wenslingen

Einwohnergemeinde Oltingen

(als Gesamtheit nachfolgend auch als **Parteien** bezeichnet)

1. Zweck und Leitgemeinde

Der vorliegende Vertrag regelt den Betrieb eines gemeinsamen Verwaltungsverbundes. Der Verwaltungsverbund wird im Aussenverhältnis durch die Gemeinde Zeglingen als Leitgemeinde geführt. Diese Zusammenarbeit bezweckt die Verbesserung der Effizienz aller Parteien sowie die Erhöhung der Qualität der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung.

2. Vereinbarte Leistungen und Kompetenzen

Der Verwaltungsverbund erbringt für alle Parteien die Leistungen in den Aufgabenbereichen Einwohnerdienste, Finanzverwaltung sowie Stabsdienste (Leistungen für Behörden). Eine Erweiterung und Anpassung der Aufgaben sind mit Zustimmung aller Gemeinderäte der Parteien jederzeit möglich. Die wesentlichen Bestandteile dieser Leistungen sind in Anhang I dieser Vereinbarung aufgeführt.

Die Kompetenzzuteilungen an Behörden und Verwaltung richten sich nach dem übergeordneten Recht sowie den Gemeindeordnungen und weiteren Gemeindereglementen und -verordnungen der Parteien. Die Delegation von Kompetenzen der Gemeinderäte an den Verwaltungsverbund ist möglich.

Die Parteien streben an, ihre Geschäftsordnungen und ihre administrativen Verwaltungsprozesse anzugleichen.

3. Organisation

3.1. Standort

Die Leistungen werden grundsätzlich am Standort Zeglingen erbracht.

In den Gemeinden Wenslingen und Oltingen wird bis auf Weiteres einmal pro Woche eine Schalteröffnungszeit von maximal zwei Stunden angeboten. Über eine vollständige Schliessung der Schalter nach ca. 2-3 Jahren entscheiden die Gemeinderäte der Parteien gemeinsam.

3.2. Gemeinderäte

Die Gemeinderäte der Parteien sind für den Betrieb des Verbundes verantwortlich. Sie verabschieden einerseits das Budget des Verbundes (inkl. Stellenplan) an einer gemeinsamen Sitzung und andererseits die Rechnung zuhanden der Einwohnergemeinden. Die Genehmigung der Rechnung kann im Zirkulationsbeschluss durch die Gemeinderäte der Parteien erfolgen. Sie legen Aufgaben und Kompetenzen des Verbundrates fest.

Die fünf Gemeinden sind gleichberechtigt. Sie leiten den Verwaltungsverbund in politischer und finanzieller Hinsicht gemeinsam. Dabei gilt das Gemeinde- und nicht das Kopfstimmrecht.

3.3. Verbundsrat

Zur Koordination unter den Gemeinderäten wird ein als Verbundsrat bezeichnetes, beratendes Gremium eingesetzt. Mitglied dieses Gremiums ist jeweils ein Mitglied des Gemeinderates der beteiligten Gemeinden. Bei Abwesenheit kann ein anderes Mitglied des Gemeinderates die Stellvertretung übernehmen. Zusätzlich nimmt die Verwaltungsleiterin resp. der Verwaltungsleiter mit beratender Stimme Einsitz. Der Verbundsrat organisiert sich selbst und der jeweilige Vorsitz des Gremiums oder die Verwaltungsleitung lädt zu den Sitzungen ein.

Der Verbundsrat organisiert und kontrolliert die Tätigkeiten der gemeinsamen Verwaltung. Die Mitglieder des Gremiums treffen sich mindestens vier Mal im Jahr zur Behandlung aktueller Themen und geben Empfehlungen zu Handen der Gemeinderäte ab. Die Parteien streben einvernehmliche Lösungen an. Zudem erstellt der Verbundsrat zusammen mit der Verwaltungsleitung im Sommer des Vorjahres ein Budget mit Stellenplan zuhanden der Verbundsgemeinden.

3.4. Anstellungsbehörde

Die Leitgemeinde ist Anstellungsbehörde. Die organisatorischen und personellen Vorgaben richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen der Leitgemeinde.

Der Verbundsrat wird bei einer neuen Anstellung angehört.

4. Leistungsverrechnung

4.1. Rechnungsführung und Revisionsstelle

Für die Rechnungsführung der gemeinsamen Verwaltung ist Zeglingen als Leitgemeinde zuständig. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde.

4.2. Verteilschlüssel

Die Parteien beteiligen sich anteilig nach Einwohnerzahl am Nettoaufwand der unter Ziff. 2 hiervoor genannten Leistungen:

$$\text{Betrag Gemeinde X} = \frac{\text{Nettoaufwand}}{\text{Einwohnerzahl aller Parteien}} * \text{Einwohnerzahl Gemeinde X}$$

Details zum Inhalt und zur Berechnung des Nettoaufwandes sind in Anhang II dieser Vereinbarung festgehalten. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 30. September des Vorjahres. Die Einwohnerzahlen basieren auf den Zahlen des Amtes für Daten und Statistik des Kantons Basel-Landschaft.

4.3. Akontozahlungen

Die Parteien entrichten Quartalszahlungen auf Basis des Budgets an die Leitgemeinde. Diese werden jeweils zu Beginn des Quartals mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt. Die Schlussrechnung gemäss Ziff. 4.1 hiervor wird im ersten Quartal des Folgejahres gestellt.

4.4. Besonderes

Für das Betreiben der Schalter an den Standorten in Wenslingen und Oltingen stellt die Leitgemeinde jährlich CHF 5 pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Stand 30.6. des laufenden Jahres) in Rechnung. Der Betrag wird der Verbundsrechnung gutgeschrieben. Die Rechnungsstellung erfolgt im 4. Quartal des laufenden Jahres. Damit sind sämtliche Kosten der Räumlichkeiten in Wenslingen und Oltingen abgegolten.

Die Miete für die Räumlichkeiten in Zeglingen wird in einem separaten Mietvertrag geregelt.

Die Gemeinde Wenslingen entrichtet einen Eintrittsbeitrag von CHF 50'000, zahlbar zu jeweils CHF 25'000 in den Jahren 2025 und 2026. Dieser Betrag wird den Gemeinden Rünenberg (ca. CHF 26'650), Kilchberg (ca. CHF 6'000) und Zeglingen (ca. CHF 17'350) gutgeschrieben (Stand Einwohnerzahlen Mai). Die Gemeinde Oltingen muss keinen Eintrittsbeitrag leisten.

Die laufenden Verträge der Gemeinden Oltingen und Wenslingen sowie des bestehenden Verbundes der Gemeinden Rünenberg/Kilchberg/Zeglingen, welche Dienstleistungen, Miete und Leasing des operativen Tagesgeschäfts betreffen, werden vom Verwaltungsverbund übernommen und zu Lasten der Verbundrechnung bezahlt.

Eine Übernahme von Einrichtungsgegenständen (Bsp. Büromöbel, Tische etc.) der Verwaltungen Oltingen und Wenslingen durch den Verbund wird unterstützt. Es erfolgt keine Ausgleichszahlung.

5. Vertragsveränderungen und Vertragsauflösung

5.1. Vertragsauflösung

Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erstmals nach drei Jahren kündbar, danach kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren per Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

5.2. Spezifische Ergänzungen

Leistungen, die nur von einer Gemeinde oder einem Teil der Gemeinden gewünscht werden, können ausserhalb dieses Vertrages individuell verabredet werden.

6. Weitere Bestimmungen

6.1. Anstellungen

Die Leitgemeinde ist verpflichtet, spätestens vier Monate vor Vertragsbeginn den bisherigen Mitarbeitenden der Parteien gemäss Anhang III eine Neuanschaffung mit Lohnbesitzstand anzubieten. Die Einwohnergemeinden als bisherige Arbeitgeberinnen heben die entsprechenden Stellen auf Vertragsbeginn auf.

Bei Deckungslücken von Mitarbeitenden in der Pensionskasse ist die jeweilige Partei verantwortlich, bei der die Mitarbeiterin resp. der Mitarbeiter vorher angestellt war.

Die per Vertragsbeginn aufgelaufenen Dienstalter der bisherigen Mitarbeitenden werden bei der Auftragnehmerin vollumfänglich berücksichtigt.

6.2. Anhänge

Den Inhalt der Anhänge zu diesem Reglement legen die Gemeinderäte via Gemeinde-ratsbeschluss unter Zustimmung aller Parteien fest.

6.3. Unstimmigkeiten

Bei Unstimmigkeiten streben die Parteien eine einvernehmliche Entscheidungsfindung an.

6.4. Inkraftsetzung

Dieser Vertrag tritt nach zustimmendem Beschluss an den Gemeindeversammlungen der Parteien und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2025 in Kraft.

6.5 Übergangbestimmungen

Der bestehende Vertrag unter den Gemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen über eine gemeinsame Verwaltung vom 01.07.2000 wird mit Inkrafttreten dieses Vertrags aufgelöst.

6.6 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Unterschriften

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. August 2024

Rünenberg, 16. August 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Schreiberin

T. Zumbrunn

T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. August 2024

Kilchberg, 15. August 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Schreiberin

M. Aeschbacher

T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. August 2024

Zeglingen, 16. August 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

F. Rickenbacher

F. Mahrer

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. August 2024

Wenslingen, 13. August 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

R. Grieder

A. Renggli

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 13. August 2024

Oltingen, 13. August 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Die Verwalterin

S. Eschbach

E. Hürlimann

ANHANG I

Wesentliche Bestandteile des Leistungsumfangs

- Koordination der Arbeiten innerhalb Verbunds und mit den Gemeinderäten
- Versicherungswesen in Zusammenarbeit mit Broker
- Schreiberdienste Gemeinderat
- Rechnungs- und Steuerwesen
- Lohnadministration
- Erstellung von Gebühren- und Werksabrechnungen
- Kinder- und Jugendzahnpflege
- Einwohnerdienste
- AHV-Zweigstelle
- Bestattungswesen
- Wahlen und Abstimmungen
- Schalterdienst
- Redaktion und Herausgabe Gemeindenachrichten
- Erstellen Veranstaltungskalender / Abfallkalender
- Betreuung Webseite und Gemeinde-News-App
- Katasterwesen
- Bauwesen
- Archiv und Archivierung

ANHANG II

Grundlagen für die Leistungsverrechnung

Die Auftragnehmerin führt in ihrer Erfolgsrechnung eine separate Erfolgsrechnung für den Verwaltungsverbund in der Funktion 0229 gemäss Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden. Darin aufgeführt werden die direkten Aufwendungen und Erträge des Verwaltungsverbundes in folgenden Bereichen (keine abschliessende Aufzählung):

- Personalaufwand
- Sach- und übriger Betriebsaufwand
- Einnahmen aus Gebühren und Inseraten, Erlöse aus Verkäufen etc.
- Entschädigungen für AHV-Zweigstellen
- Transferertrag aus Entschädigungen von Gemeinwesen der Auftraggeberinnen (Drittaufträge Bürgergemeinden, Zweckverbände, Verbände und Kreisschulen)

ANHANG III

Liste der Mitarbeiterinnen mit Recht auf Arbeitsvertrag von Gemeinde Zeglingen

- Elvire Hürlimann (Oltingen)
- Sabrina Kopilovic (Wenslingen)
- Franziska Mahrer (Rünenberg)
- Anita Renggli (Wenslingen)
- Irene Salathe (Wenslingen)
- Sylvia Weber (Rünenberg)
- Tina Weiss (Rünenberg)
- Doris Weyeneth (Oltingen)
- Martina Wirz (Oltingen)